

## **Verletzt – verschleiert – stark? Frauen – und ihre Rechte in Bangladesch**

### **Editorial**

Liebe Leserinnen und Leser,

„und was gibt es sonst noch für Themen über die ihr sprechen wollt?“ Die Gruppensprecherin blickt auffordernd in die Runde. Die Mädchen überlegen was den bisher gesammelten Themen – Hygiene, vitaminreiche Ernährung, Schule, Schwangerschaft, Kinderhochzeiten, Einkommensmöglichkeiten – noch hinzu gefügt werden soll. Nach kurzem Nachdenken berichtet eines der Mädchen mit leiser Stimme von den Jungen, die sie auf dem Schulweg belästigen.

Einmal ausgesprochen, zeigt sich schnell, dass sie nicht alleine ist. Tatsächlich sind fast alle anderen Mädchen mit genau diesem Problem konfrontiert. Das so genannte „Eve-Teasing“ ist eine im ganzen Land sehr verbreitete Form der (sexuellen) Belästigung bis hin zu Nötigung durch Jungen und Männer aller Altersgruppen. Die Mädchen berichten von Pfiffen, anzüglichen Bemerkungen, Anrempeln oder direktem Anfassen und von direkten Aufforderungen zu Geschlechtsverkehr. Ein Mädchen erzählt, dass ihr Vater kürzlich erwähnt habe, sie könne nun nicht mehr zur Schule gehen. Man könne nicht mehr für ihre Sicherheit garantieren und sie solle ja keine Schande über die Familie bringen. Die Mutter dürfe ja auch nur im Schutz des kleinen Bruders nach draußen gehen.

Die Diskussion der Mädchengruppe zeigt, wie stark schon Mädchen und Jungen in bestimmte gesellschaftliche Rollen gepresst werden. Die jeweilige soziale Gemeinschaft konstruiert diese Rollen und lehrt ihre Kinder was die Pflichten von Frauen und Männern sind und was die Rechte. Mädchen werden zu Passivität und Aufopferung erzogen, Jungen müssen stark sein, sie gelten als Beschützer der Frauen und der Familie. Ein neutraler Umgang zwischen den Geschlechtern wird nicht entwickelt. Am stärksten spiegeln sich die erlernten Rollen auf der Ebene politischer Entscheidungen, der Übernahme von Macht und Kontrolle und in der Gewalt gegen Frauen wieder.

In dieser NETZ-Ausgabe wird die rechtliche Situation von Frauen in Bangladesch dargestellt. Die Autorinnen und Autoren lassen dabei ein Bild einer sozialen Gemeinschaft entstehen, das sehr nachdenklich stimmt. Nicht nur in Bangladesch oder in den Ländern der so genannten Dritten Welt gehören verschiedenste Formen von Gewalt zum Alltagsgeschehen.

Die Welt sieht sich mit völlig neuen Fragen nach öffentlicher Sicherheit und des Schutzes gegen Gewalt und Terrorismus konfrontiert. War es aber nicht schon lange Zeit, Missstände der Unterdrückung, Rechtsverletzungen und Verletzungen der persönlichen Sicherheit von benachteiligten Menschen und Bevölkerungsgruppen zu hinterfragen? Das „Erwachen“ der Weltgesellschaft muß als Chance genutzt werden an diesen Fragen der gewaltfreien Konfliktlösung und der Verständigung zu arbeiten. Auch die Entwicklungszusammenarbeit wird Sinn und Aufgaben neu definieren müssen, um sich unter tatsächlicher Mitwirkung und Mitsprache aller Beteiligten neue Ziele setzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Marion R. Müller

### **Mitgift, Polygamie, Vergewaltigung... Rechtsverletzungen und Gewalt gegen Frauen in Bangladesch**

von Saira Rahman Khan

*Saira Rahman Khan war von 1997 bis 1998 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Canterbury, im Jahr 1998 verfasste sie ihre Doktorarbeit im Bereich Sozial- und Rechtsstudien. Sie studierte an der Universität Dhaka Rechtswissenschaft und unterrichtete lange Zeit das Fach „Frauen in der Politik“ an der Nord-Süd-Universität. Saira Rahman Khan lebt derzeit in Dhaka und ist als freiberufliche Beraterin im Bereich Frauen, Recht und Entwicklung tätig. In der bengalischen Tageszeitung „Daily Star“ schreibt sie zu Rechtsfragen.*

In fast allen Gesellschaften werden Rechte von Frauen verletzt und wird Frauen Gewalt angetan. Verantwortlich dafür sind nicht nur einzelne Personen. Die Politik der Entwicklungsländer ist oft stark durch Geberländer und durch die internationalen Finanzinstitutionen beeinflusst. Menschenfreundliche und basisorientierte Entwicklungsansätze wurden nach und nach ersetzt durch Arbeitsweisen, die den wirtschaftlichen Anforderungen des globalen Marktes entsprechen. Frauen solcher Länder werden dazu ermutigt, sich dem öffentlichen Arbeitsmarkt anzuschließen und damit soziale Normen und Tabus und traditionell patriarchale Werte abzustreifen. Dies ruft Interessenkonflikte hervor und mündet in Gewaltakten gegen Frauen und Verstöße gegen ihre Rechte. Soziale Faktoren, rechtliche Grundlagen und Lücken in den vorhandenen Gesetzen spielen dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine überwiegend patriarchale Gesellschaft, in der die politische und wirtschaftliche Macht fest in Händen der männlichen Bevölkerung ruht, bringt Traditionen mit sich, die gegen die Rechte der Frau verstoßen. Darüber hinaus gibt es einschränkende soziale Normen, die unabhängig von der Religion Einfluss auf die Rechte der Frau nehmen.

Die Bürger der Volksrepublik Bangladesch werden von zwei verschiedenen Gesetzen geleitet: von ihrem religiösen Recht und vom öffentlichen Recht. Das öffentliche Recht umfasst die Regelungen des öffentlichen Lebens von Personen und tritt bei kriminellen Verstößen in Kraft. Das persönliche und religiöse Recht umfaßt das familiäre, häusliche Leben. Bangladesch ist Unterzeichner der Konvention der Vereinten Nationen zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen (*UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women*) und der Kinderechtskonvention (*Convention on the Rights*

*of the Child*). Beide Gesetze befassen sich mit dem Schutz von Frauen und Kindern. Trotz der Anerkennung dieser Gesetze gibt es immer noch eine rechtliche Voreingenommenheit gegenüber Frauen, besonders bei Urteilen von niedrigeren Gerichten oder bei den Dorfgerichten. Bevor sich dies nicht geändert hat, wird es für Frauen in Bangladesch nicht möglich sein, ihr in der Verfassung niedergeschriebenes Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf einen gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz wahrzunehmen.

Spricht man von Rechtsverletzungen und über Gewalt gegen Frauen, ist es notwendig, die unterschiedlichen Formen der Gewalt und ihre Ursachen näher zu betrachten. Grundsätzlich hindert Gewalt alle Menschen an ihrem Recht zu leben, an ihrem persönlichen Ausdruck und in ihrer persönlichen Freiheit. Gewalt gegen Frauen äußert sich dabei in zwei Formen: in häuslicher und in öffentlicher Gewalt.

### **Häusliche oder familiäre Gewalt als Verletzung an den Rechten der Frau**

Nicht nur in Bangladesch, sondern in den meisten Ländern muss die überwiegende Mehrheit der Frauen auch heute noch das tun, was der Ehemann will. Viele Frauen tragen dazu bei, indem sie sich dem Willen des Ehemannes stillschweigend fügen. In Bangladesch führen Gewaltakte im häuslichen Bereich in vielen Fällen zum Tod der Frau. Vor dem bengalischen Recht zählt Gewalt in der Familie zu den Kriminaldelikten. Das bedeutet, dass die Justiz Delikte in der Familie als Rechtsverletzungen anerkennen muss. Der soziale Hintergrund des Landes aber bildet eine Barriere zwischen Gewalt in der Familie und öffentlicher Gewalt. Die Folge davon ist, dass viele Frauen sich davor scheuen, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie haben Angst davor, missverstanden oder öffentlich verspottet zu werden, oder sie fürchten weitere Ablehnung durch ihren Ehemann und dessen Familie.

### **Mitgift**

Das Zahlen von Mitgift ist durch eine Verordnung verboten. Diese Tradition existiert jedoch nach wie vor. Oft verlangt der Ehemann oder seine Familie sogar nach der Hochzeit noch Geld oder Eigentum von der Familie der Frau. Ist ein Vater aufgrund wirtschaftlicher, familiärer oder physischer Gründe der Tochter nicht in der Lage, diese zu verheiraten, verspricht er dem zukünftigen Bräutigam und dessen Familie ein hohes Brautgeld. Ein Teil des Geldes wird während der Hochzeitszeremonien ausbezahlt, der Rest wird für die Zukunft zugesagt. Noch ein Grund für das Aufrechterhalten der Mitgift ist die wirtschaftliche Lage vieler junger Männer im ländlichen Bangladesch. Eine Hochzeit wird von ihnen als eine gute Einkommensquelle gesehen. In Bangladesch ist Mitgift möglicherweise häufigste Ursache von Gewalt in der Familie. Nicht nur der Ehemann, sondern auch seine Familie sieht es als ihre Aufgabe, die junge Frau daran zu erinnern, dass die Hälfte der Zahlung immer noch aussteht. Dies geschieht häufig auch dann, wenn die Zahlungen längst eingegangen sind. Morde oder Mordversuche mit diesem Hintergrund gehören in Bangladesch zu den alltäglichen Phänomenen, und die Tageszeitungen sind voll mit der Darstellung dieser Fälle. Abschreckend scheint dies jedoch nicht zu wirken.

### **Polygamie**

Die Gesetze in Zusammenhang mit Polygamie und deren rechtlicher Handhabung sind in Bangladesch entweder unbekannt oder sie werden völlig ignoriert. Statt dessen liegt das Augenmerk auf einer missverstandenen oder falsch interpretierten religiösen Lehre. Will ein Mann eine zweite Frau heiraten, besagt das bengalische Recht, dass er dazu die Zustimmung mehrerer Personen benötigt, unter anderem die seiner ersten Frau. Diese aber wird meistens als unnötig angesehen oder mit Gewalt von der Frau erzwungen. Einer der Hauptgründe, warum Männer eine „Vielehe“ eingehen, ist, dass die erste Frau nicht oder nicht mehr fähig ist, Kinder zu gebären. Ein zweiter schlicht, dass die Frau zu alt geworden ist und der Mann

eine jüngere haben will. In vielen Fällen wird die erste Frau in das Haus ihrer Eltern verwiesen, oder sie führt ein miserables Leben als Nebenfrau.

### **Verletzungen der reproduktiven Rechte**

Verletzungen der reproduktiven Rechte der Frau werden oft nicht entsprechend beachtet. Frauen werden auch heute noch unter Druck gesetzt, einen Sohn zu gebären, und oft gehen sie dafür durch eine Vielzahl von Schwangerschaften, die ihren Körper auslaugen und entkräften. Eine große Zahl der Bevölkerung ignoriert immer noch die Tatsache, dass die Gene des Mannes das Geschlecht des Kindes festlegen. In vielen Fällen wird die Frau, wenn sie keinen Sohn gebären kann, misshandelt oder geschieden, oder sie findet sich neben einer zweiten oder dritten Frau wieder. Die Müttersterblichkeit in Bangladesch ist aufgrund veralteter Praktiken und aufgrund mangelnder Vorkehrungen eine der höchsten der Welt. Vor allem im ländlichen Bangladesch glaubt man, dass viele männliche Kinder später auch viel Verdienst oder Einkommenshilfe für den Vater bedeuten. Die ersten Jahre des Großziehens der Kinder und des Bereitstellens von Nahrung und Kleidung scheinen dabei irrelevant. Frauen werden ermuntert, möglichst viele Kinder (Söhne) zu bekommen. Versuche der Familienplanung und Aufklärungsunterricht unter Jugendlichen und unverheirateten Mädchen werden vor allem von der männlichen Bevölkerung sehr widerwillig aufgenommen. Aufklärungsunterricht in staatlichen Schulen gibt es nicht.

### **Anerkennung der weiblichen Sexualität**

Die Anerkennung der weiblichen Sexualität zählt ebenfalls zu den reproduktiven Rechten der Frau. In Bangladesch wird weibliche Sexualität jedoch oft mit Promiskuität gleichgesetzt. Die Angst in der Gesellschaft ist der Grund, dass Frauen und Mädchen diskriminiert werden. Viele Mädchen werden nach Beginn ihrer Pubertät aus der Schulen genommen und mit Männern verheiratet, die oft viel älter sind. Und schon sehr jungen Mädchen werden verschiedenste Formen der *Purdah* auferlegt (z.B. das Bedecken des Haares, das als sexuelles Symbol gilt, Anm. d. Red.).

### **Rechtsverletzungen durch Formen öffentlicher Gewalt**

#### **Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz**

Auch wenn die Verfassung der Volksrepublik Bangladesch eine Gleichheit der Geschlechter in allen Bereichen des öffentlichen Lebens garantiert, akzeptiert es die Gesellschaft nicht, dass auch Frauen arbeiten. Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz ist darum sehr häufig. Arbeitende Frauen sehen sich regelmäßig mit (sexuellen) Belästigungen durch ihre Vorgesetzten oder durch männliche Mitarbeiter konfrontiert. Der Aufstieg von Mitarbeiterinnen ist oft mit sexueller Nötigung verbunden.

In der Ausstattung des Arbeitsplatzes und des Gebäudes liegt eine andere verborgene Form von Gewalt. So fehlt es in Fabriken beispielsweise oft an hygienischen Einrichtungen für Frauen, sie unterliegen nicht einer entsprechenden Arbeitszeit oder Bezahlung.

#### **Vergewaltigungen**

Die meisten Vergewaltigungen in Bangladesch finden in den ländlichen Gebieten oder in Kleinstädten statt. Dort ist das soziale Umfeld überschaubar, und ein Großteil der Täter sind den Opfern vorher bekannt. Sie sind abgelehnte Liebhaber, verschmähte Freier oder Romeos aus der Nachbarschaft. Eine Vergewaltigung trifft nicht nur das Opfer hart, sondern auch dessen Familie. Eine „belästigte“ und unverheiratete Tochter im Haus bedeutet, dass auch die Verheiratung aller anderen Töchter beinahe unmöglich wird. Das bengalische Strafrecht beinhaltet im Falle von Vergewaltigung die Höchststrafe: Zehn Jahre Haft und eine Geldstrafe. Zu lebenslanger Haft wird ein Täter nur dann verurteilt, wenn er sein Opfer

ermordet hat. Nach dem „Women and Childrens Repression Act“ (1995) kann ein Täter zu lebenslanger Haft und zum Tod verurteilt werden. Dasselbe gilt laut der Bestimmungen der „Repression of Violence Against Women and Children Bill“ (1998). Warum also sind trotz all dieser Verfügungen Vergewaltigungen noch immer an der Tagesordnung und die Täter unbestraft? Dafür gibt es drei Hauptgründe: Das soziale Stigma, mit welchem sich das Opfer für den Rest ihres Lebens auseinandersetzen muss, die (wirtschaftliche) Überlegenheit der meisten Täter und die noch bestehenden Lücken im Rechtssystem. Sind etwa eindeutige Beweise zur Identifikation eines Vergewaltigers gefunden, sein Opfer aber aus wirtschaftlich schlechter gestellten Verhältnissen, hat der Täter leicht die Möglichkeit, die Richter zu bestechen und den Fall zu seinem Vorteil umzulenken. Zudem werden Vergewaltigungen vor Gericht öffentlich verhandelt, und die Opfer sehen sich auf diese Weise mit der Demütigung konfrontiert, ihre Qualen vor einem neugierigen Publikum zu wiederholen. Sie durchlaufen dann einer öffentlichen Befragung des Gerichtes. Viele Frauen sagen darum lieber nichts, um sich und ihre Familie nicht zu beschämen. Generell reflektieren die meisten Gerichtsurteile eine männliche Einstellung zu Vergewaltigungen.

Ein neuer Aspekt der Vergewaltigung, der in Bangladesch immer mehr ans Tageslicht rückt, ist die Vergewaltigung in polizeilicher Untersuchungshaft, in Schutzhaft oder im Gefängnis. Es ist kein Geldbudget für Frauen in Untersuchungshaft vorgesehen, und darum werden sie einfach mit gewöhnlichen Inhaftierten in eine Zelle gesperrt. Sie werden wie Straffällige behandelt, und die Schutzhaft, die ja eigentlich Schutz vor Gefahren bieten soll, wird zu einer Strafmaßnahme.

### **Säure-Attentate**

Seit den frühen 1980er Jahren gewinnt eine extrem grausame Form der Gewalt mehr und mehr an Popularität: die Säure-Attentate. Der Anstieg war in den letzten Jahren so rapide, dass 1984 dem Strafrecht ein neuer Absatz hinzugefügt wurde, der diese Straftat verurteilt.

### **Handel mit Frauen und Kindern**

Der Handel mit Frauen und Kindern ist ein schwerwiegendes Problem in vielen asiatischen Gesellschaften. Verschiedene Studien zeigen, dass ein Großteil der Opfer arme ungebildete Frauen sind, Frauen, die von ihrem Mann verstoßen wurden, Frauen, die familiärer Gewalt ausgesetzt sind, Frauen mit großen Familien, Kinder, die von ihren Vätern oder Stiefeltern misshandelt wurden, oder Frauen und Kinder, die von Naturkatastrophen wie etwa Fluten oder Wirbelstürmen betroffen waren, die sie als Witwen oder Waisen zurücklassen. Ein Großteil der Menschen werden innerhalb des Landes gehandelt, oder sie landen in den Rotlichtbezirken von Indien und Pakistan. Einige finden sich als Hausangestellte in einem der beiden Länder oder in einem arabischen Staat wieder, andere landen in den dortigen Teppichfabriken und Süßwarenläden.

Menschenhandel kann nicht einfach als eine kriminelle Aktivität betrachtet werden. Er ist eine weit komplexere Angelegenheit und muss in Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit Bangladeschs und aller anderen Entwicklungsländer betrachtet werden. Die so genannte Liberalisierung der Gesellschaft und die freie Marktwirtschaft haben unzweifelhaft zu diesem „Phänomen“ beigetragen. Unternehmer entwickelter Länder nutzen die billigste Arbeitskraft in ihren Geschäften und Dienstleistungsbetrieben. Obwohl die Geburtenregistrierung verpflichtend ist, gibt es keine Mechanismen, die sich für eine Implementierung dieses Gesetzes verantwortlich zeigen. Aufgrund der leichten Verfügbarkeit von eidesstattlichen Dokumenten werden viele Kinder und junge Mädchen zur Beute von Menschenhändlern. Sie werden verführt verheiratet oder landen in der Prostitution.

## **Prostitution**

Das Thema Prostitution ist in Bangladesch nach wie vor streng tabuisiert. Anstatt zu versuchen, die Frauen auf sozialer und rechtlicher Ebene zu unterstützen, weigern sich die gesellschaftlichen und öffentlichen Instanzen, das Thema anzuerkennen. Dabei ist die Tradition der Prostitution in Bangladesch sehr alt und kann bis ins frühe 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Als Bangladesch noch Teil Britisch-Indiens war, wurden Prostituierte von der Regierung als „ungelehrte nicht-landwirtschaftliche Arbeitskräfte“ registriert. Die Geschichte zeigt, dass vor allem die reiche und landbesitzende Klasse die Prostitution gefördert hat. Früher waren die meisten Prostituierten Hindus, heutzutage ist die überwiegende Mehrheit muslimisch.

Bangladesch kennt kein Gesetz, das Prostitution verbietet. Es genügt, dass sich eine Frau als über 18-jährig ausweisen kann, um nicht verhaftet zu werden. Der Staat Bangladesch ist laut seiner Verfassung dazu verpflichtet, Prostituierten genau dieselben Rechte zu garantieren wie allen anderen Teilen der Bevölkerung. Trotzdem sind gerade diese Frauen Opfer von Vergewaltigungen. Sie haben nicht die entsprechenden Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung, und nur selten suchen sie Hilfe außerhalb ihrer Bordelle. Auch hier sind die Tabus der Gesellschaft zu groß, und die Frauen haben Angst, offen über ihre Probleme zu sprechen. Viele Frauen gehen dieser Profession nicht freiwillig nach: Sie sind Opfer von inländischem Menschenhandel, sie haben keine Ausbildung oder andere Möglichkeiten, sich ein wirtschaftliches Einkommen zu sichern, oder sie werden als Töchter von Prostituierten in den Stand der Prostitution hinein geboren.

Vor allem in Bordellen sollte dem Thema AIDS größte Aufmerksamkeit zukommen. Doch die meisten Prostituierten haben wenig Ahnung von AIDS und von anderen sexuell übertragbaren Krankheiten. Der Staat kommt auch hier seinen Verpflichtungen nicht nach.

## **Fatwas**

Die illegale Praxis der *Fatwa*, einer Verurteilung durch religiöse Führer, ist eine weitere Form der Gewalt gegen Frauen. Eine *Fatwa* führt immer zur Beschämung und oft zum Tod des Opfers. Sie ist zu einer verbreiteten Form der Machtübernahme vor allem im ländlichen Bangladesch geworden. Im islamischen Kontext bedeutet *Fatwa* einen Richtspruch durch einen *Mufti*. Ein *Mufti* ist eine religiöse Führungspersönlichkeit, die vom Staat für das Sprechen der *Fatwa* angestellt wird. Er kennt die islamischen Glaubenslehren, den Koran und die *Scharia*, also die islamische Gesetzgebung. Einzig er und niemand anderes ist dazu befugt, dieses Urteil zu sprechen. In Bangladesch jedoch setzt sich die religiöse Elite aus den Vorstehern der Moschee und den Lehrern der Koranschulen (*Madrasha*) zusammen. Gemeinsam mit der sozialen Elite, bestehend aus den Dorfältesten, den Gemeinderatsvorsitzenden, dem Geldverleiher etc., sorgt die religiöse Elite in den sogenannten *Salish*, den Dorfgerichten, für Recht und Ordnung. Aus islamischer Sicht wird die *Fatwa* in Bangladesch heutzutage völlig missbraucht. Sie verstößt in ihrer „Rechtsprechung“ gegen die Verfassung des Landes und gegen die religiösen Gesetzestexte. Die Mitglieder der Dorfgerichte übernehmen dort auf illegale Weise die Rechtsprechung im Lande.

Es ist wahr, dass die verschiedenen Regierungen Bangladeschs bisher verschiedene Gesetze zum Schutz der Frau erlassen haben und sicher weiter erlassen werden. Dennoch aber zeigt es sich deutlich, dass die proklamierte privilegierte und geschützte Position der Frau in der bengalischen Gesellschaft bisher nichts als eine Illusion ist. Vor allem die vielen Vergewaltigungen zeigen, dass die Opfer sich vor dem Rechtssystem lieber keine Wiedergutmachung wünschen. Im Gegenteil: Sie haben Angst vor weiteren Strafen durch ihnen nahestehende Personen. Alle Formen von Gewalt gegen Frauen spielen eine große Rolle in der Aufrechterhaltung patriarchaler Normen und Werte. Frauen werden auf diese

Weise abgehalten, ihre Rechte einzufordern, und haben keinerlei Möglichkeit, sich wirtschaftliche Vorteile zu erarbeiten. Sie bleiben an das Haus gefesselt. Bewusstseinsbildung unter der Bevölkerung und eine soziale und rechtliche Reform der ländlichen Gebieten sind dringend erforderlich, nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer. Beide Parteien müssen ihre Rechte und Pflichten als Bürger des Landes Bangladesch kennenlernen. Sie müssen auch um die Strafen, die für eine Verletzung dieser Rechte verhängt werden, wissen.

*Gekürzte Übersetzung des Artikels „Violations to Women’s Rights in Bangladesh“ von Saira Rahman Kahn. Bei weiterem Interesse kann eine (elektronische) Kopie der Originalfassung in englischer Sprache bei NETZ erfragt werden. Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung: Marion R. Müller.*

### **„Das Schwierigste ist die Beweisführung...“ Ein Tag am Gericht in Dhaka**

von Christine Hunger

„Ich heiße Naima und du?“ Neugierig schaut mich das junge Mädchen an, als ich in Towhida Khondkers Büro komme. Khondker ist eine Anwältin der „Bangladesh National Women Lawyer’s Association“ (BNWLA) und betreut Naimas Fall. Ihr kleines Büro teilt sie sich mit zwei weiteren Anwältinnen. Es gibt keinen Computer, kein Handy, keine schweren Ledersessel und kein Vorzimmer. Die meisten Anwaltskanzleien sind schlicht in Bangladesch. Auf dem winzigen Schreibtisch türmen sich die Akten. In bunten Papphüllen werden sie aufbewahrt, die wiederum mit Schnürsenkeln zusammengehalten werden. Khondker greift zu einer Akte. Da ich mit zur Gerichtsverhandlung will, erklärt sie mir Naimas Fall.

Vor fünf Jahren, damals war Naima gerade zehn Jahre alt, wurde sie vergewaltigt. Naimas Mutter brachte die Tat sofort zur Anzeige und suchte Hilfe bei BNWLA. Wegen der Armut der Familie, und weil es keine staatliche Prozesskostenhilfe gibt, gewährte BNWLA ihnen kostenlosen Rechtsbeistand. Naima zog in das Heim der Anwaltsvereinigung, um die polizeiliche Schutzhaft zu umgehen. „Eines Tages,“ seufzt Khondker, „hat die Mutter einen unheiligen Pakt mit dem Angeklagten geschlossen und die Anzeige zurückgezogen.“ Hintergrund hierfür war, dass die Mutter sehr viel Geld vom Angeklagten angeboten bekommen hat. Unter dem Eindruck des Geldes, hier in Bangladesch eine Frage des Überlebens, hat die Mutter einen Nebenkriegsschauplatz eröffnet und BNWLA auf Herausgabe des Kindes verklagt. „Auf ihre Weise ist die Mutter auch ein Opfer,“ meint Khondker achselzuckend dazu. Naima möchte aber auch entgegen dem Willen ihrer Mutter bei den Anwältinnen bleiben.

Das ganze Verfahren ist beim „Special Court“ anhängig. Vor diesem Gericht werden nur Fälle verhandelt, die unter den „Women and Children Repression Act 2000“ fallen. Das sind Strafgesetze, die speziell Frauen betreffen. Das Gesetz wurde erst letztes Jahr vom Parlament verabschiedet. „Alter Wein in einer neuen Flasche,“ meint Fawza Karim Firoze, ebenfalls Anwältin bei BNWLA, dazu. Die Straftaten standen vorher auch schon unter Strafe. „Leider wird mit Frauenthemen sehr viel Politik betrieben,“ fügt sie hinzu. Immerhin konnten diese Verfahren durch das Gesetz beschleunigt werden, denn zur Verhandlung der Fälle wurden neue Richterbänke eingeführt. Nunmehr ist nicht mehr der „Magistrate Court“ in erster Instanz zuständig, sondern der „Special Court“. Das hat den Vorteil, dass ein Richter im Gegensatz zu einem Verwaltungsbeamten den Vorsitz führt. „Der Richter ist jetzt schon total überfordert,“ berichtet Khondker. Angeblich habe er im Jahr an die 3000 Fälle zu bearbeiten.

Das Erste, was beim Betreten des Gerichtssaales auffällt, ist die Masse der Menschen, die sich in den Gerichtssaal drängen. Dabei handelt es sich nicht um Zuschauer, sondern um Anwälte und ihre Mandanten. Keiner weiß so genau, wann die einzelnen Verfahren verhandelt werden, so dass die Anwälte morgens ins Gericht kommen und dort warten bis ihre Fälle dran sind. Der Gerichtssaal teilt sich strikt in drei Bereiche. Die Anwälte dürfen wegen ihres besonderen Status in der Mitte des Gerichtssaales Platz nehmen. Auf den – obschon zerschissenen – Polsterbänken lässt es sich immer noch bequemer sitzen als auf den Plastikstühlen, die an der Wand für die Opfer bereitstehen. Weniger komfortabel gestaltet sich die Situation für die Angeklagten: Sind sie auf Kautionsfrei, dürfen sie im hinteren Teil des Saales stehen. Befinden sie sich in Untersuchungshaft, werden sie angekettet. Der Richter schließlich thronet über allen. Mit unbewegter Miene verhandelt er einen Fall nach dem anderen; weder der große Geräuschpegel noch die Unruhe im Saal scheinen ihn zu stören.

„Bestechlichkeit der Richter ist sicherlich ein Thema in Bangladesch,“ meint Fawza, „aber der Regelfall ist es nicht.“ Die meisten Probleme entstehen außerhalb der Justiz. Und meist spielt Geld eine große Rolle. Das Schwierigste an den Verfahren sei die Beweisführung. „Es werden Beweise vernichtet, manipuliert oder neu geschaffen,“ erzählt Fawza.

Im Gerichtssaal ist es heiß, nur mühsam schafft es ein alter Ventilator, etwas Wind in die Verhandlungen zu bringen. Nach einigen Stunden des Wartens wird Naima's Fall endlich aufgerufen. Sie weckt, nicht zuletzt wegen ihres hübschen Gesichts, das Interesse der wartenden Anwälte. Die Anhörung ihres Falles dauert aber nicht lange, und wie zu erwarten war, entscheidet der Richter nach geltender Rechtslage: Um in dem Heim der BNWLA bleiben zu dürfen, braucht Naima, da sie noch minderjährig ist, die Zustimmung ihrer Mutter. Enttäuscht verlässt Naima den Zeugenstand. Auf meine Frage, was denn eigentlich mit dem Angeklagten sei, bekam ich die Antwort, dass in dem Verfahren bald mit einem Urteil zu rechnen sei. „Wahrscheinlich bekommt er lebenslänglich, vielleicht wird er auch hingerichtet,“ überlegt Khondker. Aber ob das Urteil vollzogen werden kann, ist zweifelhaft, denn: Der Angeklagte ist inzwischen spurlos verschwunden.

*Christine Hunger ist in verschiedenen Entwicklungsländern aufgewachsen. In Würzburg studiert sie Jura. Von Juli bis Oktober 2001 absolvierte sie ihr Referendariat an der Deutschen Botschaft in Dhaka.*

## **ACID THROWING**

### **Attentate mit ätzenden Säuren**

von Marion R. Müller

Die 12-jährige Monira lebt mit ihrer Familie in einem Slum am Rande einer Kleinstadt, etwa 20 Kilometer von der Hauptstadt Dhaka entfernt. Sie ist die einzige Tochter der Familie, ihr Vater ist Rikschafahrer, und ihre Mutter putzt in einer Bekleidungsfabrik. Längere Zeit lebt noch eine weitere Familie in derselben Hütte, und als diese schließlich auszieht, bleibt der 22-jährige Sohn zurück. Bald erklärt dieser, er wolle Monira heiraten. Moniras Vater lehnt jedoch alle seine Anträge ab. Die Menschen im Slum sind der Meinung, dass ein Zusammenleben von Monira und dem Jungen unter demselben Dach nicht schicklich sei. Moniras Vater sieht sich gezwungen, der Heirat zuzustimmen, um dem sozialen Druck nachzugeben. Er stellt aber die Bedingung, dass das Paar nicht vor Moniras sechzehntem Lebensjahr als Frau und Mann zusammenleben dürfe. Nach einigen Monaten verlangt der Junge vehement, mit Monira zu schlafen. Ihre ärgerlichen Eltern werfen ihn aus der Hütte.

Kurze Zeit später jedoch kommt er zurück und wirft Säure in Moniras Gesicht. Monira erblindet sofort auf einem Auge, und ihr Gesicht ist völlig entstellt.

Das Werfen mit ätzenden Säuren ist die wohl brutalste Ausformung von Gewalt in Bangladesch. Zu einem Großteil gesellschaftlich akzeptiert, steigt die Zahl der Fälle in den letzten Jahren stetig an. Die Opfer sind zu 78 Prozent Frauen und Mädchen, 41 Prozent von ihnen sind unter achtzehn Jahre alt.

Die Auswirkungen der Säure sind katastrophal: Die Haut schmilzt an den betroffenen Körperstellen, und oft werden auch Muskeln und Knochen angegriffen. In vielen Fällen bleiben die Überlebenden blind oder taub. Neben den physischen Qualen sind bleibende Traumata und soziale Isolation die Folgen. Für Überlebende einer Säureattacke ist es so gut wie unmöglich, eine Arbeitsstelle zu finden oder jemals verheiratet zu werden. In einer Gesellschaft wie der Bangladeschs bedeutet letzteres ein lebenslanges soziales Stigma. Die heutigen Rechtsgrundlagen sind noch nicht ausreichend, um Frauen und Mädchen zu schützen oder um den Überlebenden Gerechtigkeit zu verschaffen.

Rubina, 27 Jahre alt: „Vor etwa fünf Jahren gab mein Vater meinem Mann 80.000 Taka, damit er nach Malaysia gehen und in einem gut bezahlten Job arbeiten konnte. Er sollte uns monatlich Geld zuschicken. Mein Mann bezahlte das geliehene Geld zurück, am Ende aber kam er genauso arm nach Bangladesch zurück, wie er ausgereist war. In der Zwischenzeit hatte mein Vater mir die 80.000 Taka gegeben, und ich investierte das Geld in die geschäftlichen Aktivitäten meiner Schwiegerfamilie. Als mein Mann aus Malaysia zurück war, kam es zu einem Konflikt über das Geld. Die Familie wollte es behalten. Sie überzeugten meinen Mann, und er hielt mich fest, während sein Schwager Säure über mich schüttete. Die Polizei hat nichts getan, um die beiden festzunehmen, so bin ich selbst aktiv geworden. Der Schwager meines Mannes hat es geschafft, seinen Namen aus dem Fall heraus zu halten. Mein Mann ist jetzt im Gefängnis, und mein Geld habe ich bis heute nicht zurückbekommen. Mein Vater ist in der Zwischenzeit gestorben, und ich stehe mit meinen drei Kindern ohne jegliche Unterstützung da.“

1967 wurde erstmals ein Fall eines Säure-Attentats bekannt: Ein junges Mädchen wies einen Heiratsantrag zurück und wurde daraufhin attackiert. Neben der Ablehnung von Heiratsanträgen und der Zurückweisung von sexuellen Annäherungsversuchen werden jetzt immer mehr Fälle von Säure-Attacken aufgrund von Familien- oder Landstreitigkeiten und Mitgift-Forderungen bekannt. Im Jahr 1996 wurden 47 Fälle gezählt. 1997 waren es bereits 117, und im Jahr 1999 stieg die Zahl der bekannten Fälle auf 221. Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer noch viel höher ist.

Rubina und Monira sind zwei Überlebende von Säure-Attacken, die Zuflucht bei der *Acid Survivor Foundation (ASF)* fanden. Diese Organisation wurde im Jahr 1999 gegründet und arbeitet gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen, mit der bengalischen Regierung und mit der internationalen Gemeinschaft daran, weitere Säureattacken zu verhindern. ASF kümmert sich um die Rehabilitierung der Überlebenden, um Bereitstellung rechtlicher Beratung und physischer Betreuung, etwa gesichts chirurgischer Operationen. Die Überlebenden bekommen die Möglichkeit, an Fortbildungen teilzunehmen, um danach eine Arbeitsstelle finden zu können.

Seit 1999 bekommt die *Acid Survivor Foundation* Unterstützung aus Deutschland, sowohl durch Spenden aufgrund von Berichten in Zeitungen, als auch von verschiedenen Organisationen. Seit Anfang dieses Jahres führt die *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)* ein einjähriges Projekt in Kooperation mit der *Acid Survivor Foundation* durch.

*Marion R. Müller hat 1999/2000 bei NETZ ihr Berufspraktikum zur Anerkennung als Diplom-Sozialpädagogin abgeleistet. Derzeit ist sie im Beratungsfeld „Gender“ der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) tätig.*

## **Ain O Salish Kendra** **Die Geschichte einer Frauen- und Menschenrechts-Organisation in Bangladesch**

von Marion R. Müller

Die Organisation *Ain O Salish Kendra* (ASK) wird vor knapp 15 Jahren, als Bangladesch noch unter der Diktatur General Ershads steht, von einer kleinen Gruppe von Rechtsanwälten, Entwicklungsarbeitern und Sozialwissenschaftlern gegründet. Ein kleines Büro als „Menschenrechts-Ressource-Zentrum“, auf dem Dach einer Garage in einer feinen Gegend in Dhaka, ist zunächst die erste Anlaufstelle. Ziel ist es, das Bewusstsein der Bevölkerung für Grund- und Menschenrechte zu fördern und die Bevölkerung in der Forderung nach Gleichheit und Gerechtigkeit zu unterstützen. Das Konzept der kostenlosen Rechtsberatung ist jedoch so neu, dass sich kaum jemand für die kleine Organisation interessiert. Die Lage des Büros ist darüber hinaus ausgesprochen ungünstig, um die entsprechenden Klienten zu erreichen.

Drei Jahre später, im Jahr 1989, bezieht ASK ein kleines Büro in der Stadtmitte. Zu dieser Zeit gibt es eine starke Demokratiebewegung, die sich auch für die Opfer von Rechtsverletzungen durch den Staat einsetzt. Methoden der alternativen Konfliktlösung werden erforscht, und man versucht, auf diese Weise ein tieferes Verständnis für die tatsächlichen Wurzeln von Konflikten zu erlangen. Das Büro wird zu einem Großteil von freiwilligen Mitarbeitern getragen. Anwälte stellen ihre Freizeit zur Verfügung, um die Klienten zu beraten. Zum Beispiel wird ein Rechtsstreit gegen die Räumung von Slums erfolgreich durchgeführt. Im Jahr 1990 können zwei Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft angestellt werden. Das kleine Büro bekommt einen offiziellen Charakter.

Auch nach den Parlamentswahlen von 1991 ändert sich nur wenig an der Menschenrechtssituation. ASK stellt mehr und mehr fest, wie wichtig es ist, den Menschen ihre Grundrechte bewusst zu machen. Die Organisation erweitert ihre Aufgaben auf die öffentliche Bewusstseinsbildung für einen demokratischen Prozess und für die Einhaltung von Menschenrechten. Viele junge Anwälte und Sozialaktivisten finden sich in der Arbeit von ASK wieder und bieten ihre freiwillige Mitarbeit an. Die Größe der Organisation wächst so stark an, dass die Mitarbeiter sich mehr und mehr mit Aufgaben des Managements befassen müssen. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Klienten stark an.

ASK beginnt, regelmäßig Artikel in englisch- und bengalischsprachigen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Texte äußern sich kritisch zu Gesetzesentwürfen und analysieren aktuelle Rechtsfälle. Innerhalb der Organisation wächst das Verständnis für die politische Natur der Diskriminierung der Bevölkerung. Die Rechtsberatung wird durch langfristige Programme der „Advocacy“ ergänzt, dem öffentlichen Eintreten für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Gesetzesreformen. *Ain O Salish Kendra* beginnt, einer ganzheitlichen Strategie zu folgen: Ermittlung bei Rechtsstreitigkeiten, Advocacy, Medienkampagnen, Dokumentation, Aus- bzw. Fortbildung und Aktionsforschung. Die Rechtsberatung wird auf die aktive Beihilfe in Rechtsstreitigkeiten ausgeweitet, und ASK entwickelt ein Programm zur Unterstützung der Grundbedürfnisse von Straßenkindern.

In all den Jahren hat *Ain O Salish Kendra* viel erreicht, musste aber auch Fehlschläge hinnehmen. Heute hat ASK viele Unterstützer und ein nationales und internationales Netzwerk für Kampagnen und Advocacy aufgebaut. Die einst kleine Organisation besteht aus knapp 100 Mitarbeitern und hat 14 Abteilungen. Der Kern der Arbeit integriert alle Abteilungen auf interaktive Weise miteinander in das Gesamtkonzept. Das Management begleitet die Organisation auf partizipative und demokratische Weise. Auch im neuen Jahrtausend ist dieses Forum, das sich für die Rechte der Menschen einsetzt, dringend erforderlich.

## **Von NETZ unterstützt:**

### **Das Projekt für Gleichstellung und gegen soziale Ungerechtigkeit**

Das *Gender and Social Justice Program* entstand aus einer Untersuchung, die eine Mitarbeiterin von ASK im Zusammenhang mit dem internationalen Netzwerk „Frauen leben unter muslimischem Recht“ im Jahr 1996 durchgeführt hatte. Die Untersuchung führte zu Erkenntnissen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und über den Stand von Frauen- und Menschenrechten.

Derzeit arbeitet ASK mit sechs Partnerorganisationen in fünf Distrikten zusammen. Alle sechs Organisationen werden von Frauen geleitet, da ASK vor allem weibliche Führungskräfte auf lokaler Ebene stützen will. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partnerorganisationen werden in den verschiedenen Bereichen der Menschenrechte ausgebildet. Im Weiteren lernen sie Methoden, Konflikte gerecht zu lösen und der Verletzung von Menschenrechten vorzubeugen. Die Mitarbeiter von ASK veranstalten Workshops und Trainings auf verschiedenen Ebenen der lokalen Gemeinschaft mit Teilnehmenden aus möglichst vielen unterschiedlichen Hintergründen. Der Plan für das Jahr 2001 umfaßt den Aufbau von Menschenrechts-Komitees auf Landkreisebene.

Die politischen und religiösen Führer der Dörfer versuchen oft, Familien- oder Landkonflikte in *Salishs* zu lösen. *Salishs* sind Verhandlungssitzungen, welche die Funktion von Dorfgerichten übernehmen. Das Ziel des Programms ist es, sicherzustellen, dass diese Verhandlungen auf gerechte Weise abgehalten werden und dass verleumdende und ungesetzmäßige Urteile durch eine Beteiligung der dörflichen Gemeinschaft verhindert werden. Die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter sollen über Gleichstellung und Menschenrechte informiert sein, wie diese in der Verfassung der Volksrepublik festgelegt sind. Auch die Benachteiligten, vor allem Frauen, sollen an den *Salishs* teilnehmen und so die Möglichkeit zur Mitsprache bekommen, wenn es um ihre Rechte geht. Über 80 Prozent aller Konflikte sind Familienstreitigkeiten, daher ist vor allem eine Teilnahme der weiblichen Partei an den Lösungsverhandlungen unerlässlich. Darüber hinaus soll die Fähigkeit verschiedener lokal vertretener Gruppen (Journalisten, Frauengruppen etc.) gestärkt werden, die *Salishs* kritisch zu begleiten und ein demokratisches System aufzubauen. *Fatwas* – religiöse Schiedssprüche – und unrechtmäßige *Salish*-Verhandlungen sollen verhindert und Menschenrechts-Aktivistinnen und Aktivisten aus der Gemeinde heraus aufgebaut werden. Die von *Ain O Salish Kendra* ausgewählten Partner-NGOs werden ausgebildet, um das Programm selbstständig weiterführen zu können.

*Nach einer eingehenden Untersuchung Ende 2000 und Projektbesuchen unterstützt NETZ das „Gender and Social Justice Program“ und damit die Arbeit der Organisation „Ain O Salish Kendra“. In einer zunächst halbjährigen Projektphase bis Ende diesen Jahres soll eine eventuelle längere Partnerschaft mit ASK ausführlich vorbereitet werden. Marion R. Müller hat die Untersuchung in Bangladesch geleitet.*

## **Zum Beispiel**

### **Unrechtmäßige Ehescheidungen**

In Jhenaidah Sadar ließ sich der 70 Jahre alte Jonab Ali von seiner Frau Kulsum Begum mündlich scheiden, indem er den Koran berührte, obwohl die beiden mittlerweile Eltern von sieben Kindern waren. Jonab Ali merkte bald, dass er einen Fehler gemacht hatte und wollte den Vorgang – der nach muslimischem Familienrecht als *Talaq* bezeichnet wird – wieder rückgängig machen. Fanatische Führer übten jedoch extremen Druck auf die beiden aus. Sie erklärten öffentlich immer wieder, dass ihre Ehe nun illegal sei. Die beiden dürften nicht weiter zusammenleben, nachdem der *Talaq* vollzogen wurde.

Vier Mitglieder des lokalen Menschenrechts-Komitees versuchten daraufhin, den Dorfbewohnern zu erklären, dass keine Scheidung stattgefunden hatte. Andere Schritte

müssten eingeleitet werden, damit eine Scheidung rechtskräftig ist. Die Mitglieder trafen auch die religiösen und den fanatischen Führer, um sie zu überzeugen, weshalb die Scheidung nicht vollzogen wurde. Unter anderem erwähnten sie die staatlichen Scheidungsgesetze, die sie während verschiedener Trainings durch die Menschenrechts-Organisation *Ain O Shalish Kendro* gelernt hatten.

Nach letzten Informationen lebt das Ehepaar ohne Probleme und Hindernisse weiterhin in dem Dorf.

### **Kinderhochzeiten**

Am 14. Dezember 2000 informierte Faridul Islam, ein Mitglied des lokalen Menschenrechts-Komitees, den Dorfvorstand, dass am nächsten Tag um 17 Uhr eine Kinderheirat stattfinden wird, bei der die Braut gerade erst elf Jahre alt ist und der Bräutigam sechzehn.

Bei der Braut handelt es sich um Shantahar Khatoon, einer Schülerin der 5. Klasse aus dem Dorf Bania Kandar und bei dem Bräutigam um Monirul Islam aus demselben Dorf. Vier Mitglieder des Komitees gingen zum Wohnsitz des Bräutigams und führten dort ein langes Gespräch mit dessen Familie über die Nachteile einer Kinderheirat. Letztendlich versprach die Mutter, die Hochzeit abzusagen.

Daraufhin suchte man das Gespräch mit den Eltern der Braut, die man nicht antraf, obwohl die Mitglieder lange vor deren Hütte warteten. Dadurch ergaben sich jedoch Gespräche mit anderen Dorfbewohnern, die ihren Unmut gegen eine Kinderheirat bekundeten, als sie von der Situation erfuhren. Auch durch die Hinzuziehung eines Kommunalpolitikers konnte die Familie der Braut schließlich davon überzeugt werden, die Tochter zu diesem Zeitpunkt nicht zu verheiraten.

*Übersetzung der Fallbeispiele: Carmen Brandt*

## **Der Wert einer Frau? 42 Prozent - bei der Entlohnung Strategien zur Stärkung von Frauen im informellen Sektor**

von Fawzia Karim Firoze

Immer mehr Frauen treten in die Arbeitswelt ein, aber immer noch ist ihre Arbeit unterbezahlt, schlecht geregelt und oft werden sie ausgenutzt. Traditionell wurde in der Gesellschaft Bangladeschs die Frau eher als wirtschaftliche Last angesehen. In den letzten 20 Jahren jedoch begannen viele Frauen in Bereichen zu arbeiten, in denen dies zuvor undenkbar gewesen wäre. Vor 30 Jahren konnte man höchst selten eine Frau auf einer Baustelle antreffen – heute leisten Frauen einen erheblichen Teil der Bauarbeiten. Damals arbeiteten Frauen vor allem in der Landwirtschaft. Doch die Ungleichheit bei der Bezahlung von Männern und Frauen, bei sozialen Sicherheiten, Beförderungen und Arbeitsbedingungen, existiert weiter.

Durch NGOs und durch die Bereitstellung von Mikro-Krediten wurden Frauen im ganzen Land Möglichkeiten zur Selbstständigkeit und Einkommensbeschaffung geboten. Neue Fragen nach der Art und Höhe des Einkommens kamen auf. Die Kleidungsfabriken und Exportbranchen bieten viele Arbeitsmöglichkeiten für Frauen. Auch im staatlichen Gesundheitsdienst und Erziehungsbereich findet sich ein großer Arbeitsmarkt, der auch eine prägende Wirkung auf die nachkommende Generation hat, da diese Arbeitsplätze über das ganze Land verteilt sind und die Frauen meist in ländlichen Gebieten arbeiten.

## **Die Position der Frau in Bangladesch**

Erkennbares wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung können nur durch gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern erreicht werden. Immer noch arbeiten Frauen überwiegend in unsicheren Positionen. Nach offiziellen Statistiken sind 40 Prozent aller Beschäftigten Frauen. Sie bilden die Mehrheit im produzierenden Gewerbe (64 Prozent der Beschäftigten). Hierzu zählen die Textilfabriken, die 51 Prozent des bangladeschischen Exports erwirtschaften, und in denen vorwiegend Frauen arbeiten. Auch in der Land- und Hauswirtschaft haben sie einen hohen Anteil. 82 Prozent der arbeitenden Frauen sind unbezahlte Familienarbeiterinnen, 10 Prozent sind selbstständig. Nur 8 Prozent sind Lohnempfängerinnen, davon 40 Prozent Tagelöhner.

Der wöchentliche Durchschnittslohn für Frauen liegt bei etwa 3 Euro im ländlichen Bereich und zwischen 2 und 8 Euro in der Stadt. Meistens werden die Frauen als Gelegenheitsarbeiterinnen ohne Vertrag eingestellt. Studien zufolge steuern Frauen aus armen und landlosen Haushalten trotzdem einen bedeutenden Teil zum Gesamteinkommen der Familien in ländlichen Gebieten bei.

In Bangladesch arbeiten 68 Prozent aller Beschäftigten in der Landwirtschaft. Aktuelle Statistiken weisen dabei nach, dass der Lohn der Frauen nur 42 Prozent des Lohnes der Männer beträgt.

## **Selbstständige Tätigkeit – durch NGOs**

Nach 1971 entwickelten sich NGOs zu effektiven Organisationen der Armutsbekämpfung. Durch Mobilisierung und sinnvolle Partizipation wurden wirtschaftliche Verbesserungen erreicht. Nicht nur das wirtschaftliche Leben der Frauen, sondern auch die gesellschaftliche, politische und rechtliche Lage verbesserte sich.

Sehr viele arme Frauen haben von Krediten der *Grameen Bank* profitiert und sich weiterentwickelt, indem sie eine unabhängige Versorgungsmöglichkeit schufen und damit wiederum ihre Kaufkraft und ihre Position in der Gesellschaft verbesserten.

## **Die Situation der Frauen im informellen Sektor**

In den Entwicklungsländern hat der informelle Sektor eine besondere Bedeutung. Merkmale dieser Beschäftigungen sind

- ihre kurze Dauer,
- ihr Gelegenheits-Charakter,
- die Nichtbeachtung betrieblicher und staatlicher Regelungen,
- ihr geringer Umfang,
- die geringe Kapitalbildung.

Die *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO) nennt drei Formen von Beschäftigungen, die typisch für den informellen Sektor sind: die Hausierer und Verkäuferinnen, die Heimarbeiter (Weben, Töpfern, Nähen, Herstellung von Handarbeiten usw.) und die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Bauarbeiter, Hausangestellte usw.

Dieser Bereich erlebte in Bangladesch in den vergangenen Jahrzehnten ein phänomenales Wachstum. Die Mehrzahl der Beschäftigten sind Frauen. 88 Prozent der berufstätigen Frauen müssen dem informellen Sektor zugerechnet werden. Der Anteil der Armen, vor allem der armen Frauen, lässt sich jedoch sehr schwer feststellen. Es gibt eine hohe Zahl an Gelegenheitsarbeiten, meist zu sehr niedrigen Löhnen. Selbstständige Tätigkeiten im informellen Sektor erzielen überwiegend geringe Erträge. Arbeits- und Sozialversicherungen fehlen in diesem Sektor völlig. Es werden viele Überstunden verlangt, unzureichende Arbeitsverhältnisse und gesundheitliche Berufsrisiken sind die Regel. Der organisierte Sektor profitiert von der unsicheren Lage der Arbeitskräfte des unorganisierten Sektors.

Frauen werden generell mit ernststen Ungleichheiten konfrontiert, sowohl in der Art der Tätigkeit wie in der Bezahlung. Rechtliche und institutionelle Hilfe können sie kaum in Anspruch nehmen.

### **Rechtlicher Schutz**

Frauen, die im informellen Sektor arbeiten, sind nahezu gar nicht durch Arbeitsgesetze geschützt und müssen in ungesunder Umgebung und unter unmöglichen Bedingungen arbeiten. Die existierenden Arbeitsgesetze sind unzureichend und es fehlt die Möglichkeit, sie durchzusetzen. Sofern Strafen durch Gerichte ausgesprochen werden, sind diese unangemessen niedrig. Es gibt keinerlei Beteiligung der Arbeiterinnen und Arbeiter an der Durchsetzung ihrer Rechte. Und die Richter fällen ihre Urteile oft zuungunsten der Beschäftigten.

### **Gesetze und gesetzgebende Institutionen**

Gemäß der Verfassung haben Frauen die gleichen Chancen bezüglich der Arbeit wie Männern. In der patriarchalen Gesellschaft von Bangladesch ist die Beteiligung der Frauen an wirtschaftlichen Entwicklungen jedoch stark eingeschränkt, aufgrund sozialer Vorurteile, dem Mangel an Bildung, den religiösen Normen und den Besitzverhältnissen. Die vorhandenen Gesetze sind geschlechterneutral. Zudem definieren sie ein eindeutiges Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das im informellen Sektor nicht immer gegeben ist. Daher sind sie auf Frauen, die im informellen Bereich arbeiten, nicht anwendbar.

Das Arbeitsministerium (*Ministry of Labour and Manpower*) ist für die Entwicklung des Arbeitssektors und für die Verbindungen zu internationalen Organisationen zuständig. Politische und gewerkschaftliche Bewegungen zwangen die Regierung dazu, Arbeitsbestimmungen zu beschließen. Seit 1990 wird an einem Gesetz gearbeitet, das die besondere Lage der Frauen berücksichtigt.

Es gibt kein Gesetz, das die Arbeitsbedingungen der Frauen in den ländlichen Gebieten regelt. Immerhin wurde ein Fünf-Jahres-Plan (1997 bis 2002) beschlossen, in dem Gleichberechtigung, soziale Gerechtigkeit und Integration der Frauen in die Entwicklung als Ziele genannt sind.

Das Problem ist, dass Frauen, die im informellen Sektor arbeiten, nicht als Arbeiterinnen angesehen werden. Sie haben folglich keine Möglichkeit, eine Gewerkschaft zu gründen, um ihre Rechte einzufordern zu können. Dennoch ist ein Zusammenschluss der Frauen im informellen Sektor erforderlich. Die Frauen wären dann in der Lage, durch kollektives Vorgehen die Anerkennung ihrer Arbeitskraft und ihre Rechte durchzusetzen. Ziel sollten Mindeststandards für die Bezahlung und für die Arbeitsbedingungen sein.

Dies mag unrealistisch erscheinen. Doch die internationale Anerkennung der Hausangestellten als Arbeiterinnen zeigt, dass Veränderungen erreicht werden können (*Convention of Home Workers*, verabschiedet am 20. Juni 1996 durch die ILO). Zuvor waren die Hausangestellten ebenso unsichtbar und unbeachtet.

### **Ausblick**

Ein landesweiter Überblick müsste in offiziellen Statistiken den Anteil der Arbeit im informellen Sektor an der nationalen Wirtschaft aufzeigen. Dadurch sollten die Arbeitskräfte als solche anerkannt werden. Eine neue rechtliche Definition der Gewerkschaften oder von Gemeinschaften zum kollektiven Handeln muss eingeführt werden.

Für die Arbeit solcher Gewerkschaften, die Beschäftigte schützen und Ungerechtigkeiten aufdecken, gibt es verschiedene Methoden. Sidney Webbs hat in seinem Buch *Industrial Democracy* drei Vorgehensweisen genannt: die gegenseitige Absicherung, das kollektive Handeln und gesetzliche Verordnungen.

Die Stärkung der Frauen, die im informellen Sektor tätig sind, kann mit einer gesetzlichen Definition ihrer Beschäftigung und Arbeitskraft beginnen, die das Recht einschließt, eine Gemeinschaft für kollektives Handeln ins Leben zu rufen. Die Verfassung Bangladeschs garantiert das Recht, Zusammenschlüsse zu bilden. Als gesellschaftliche Kraft kann eine Frauenvereinigung entstehen, die das Ziel hat, die sozio-ökonomische Lage und den rechtlichen Status der Frauen zu verbessern, einen nationalen Mindestlohn einzuführen und eine angemessene Arbeitsgesetzgebung durchzusetzen.

*Übersetzung: Christine Radestock*

*Fawzia Karim Firoze ist Anwältin am obersten Gerichtshof. Sie ist Beraterin des NETZ-Partners „Bangladesh National Women Lawyers Association“ (BNWLA) sowie verschiedener Organisationen im Bereich Arbeitsrecht für Frauen.*

## **„Das traurigste Übel seit der Unabhängigkeit“ Fundamentalisten kritisieren die Führung der Regierung durch Frauen**

von Hans Harder

Die islamischen Hauptschriften (Koran und Hadithen) und Gesetzestraktionen unterscheiden nicht zwischen politischer und religiöser Herrschaft. Wenn auch schon früh in der islamischen Geschichte das Khilafat, also die Führerschaft des mittelbar durch den Propheten eingesetzten Khalifen über die Gemeinschaft aller Muslime, seine Rechtfertigung verlor, so blieb doch das Ideal dieser Herrschaftsform erhalten. Auch andere Religionen, so muss man betonen, gehen in ihren Grundlagen von ähnlichen Vorstellungen aus. Es bedurfte eines jahrhundertelangen Säkularisierungsprozesses, bis sich in Europa demokratische Regierungsformen fest etablieren konnten. In kolonialen Ländern wurden solche Regierungsformen von westlichen Führungsschichten meist ausgesprochen halbherzig eingeführt – eine konsequente Einführung lief ja den Zielen des Kolonialismus zuwider. Schon daraus wird zum Teil ersichtlich, dass junge Demokratien in diesen Ländern einem viel stärkeren Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sind. In Bangladesch etwa steht einem säkularen, demokratischen Staatsmodell ein besonders von Teilen der islamischen Geistlichkeit propagierter islamischer Staatsentwurf gegenüber, der in der islamistischen Partei Jamaat-e-Islami ein Forum findet und auch darüber hinaus seine Fürsprecher hat.

Sowohl die frühere Regierungspartei, die *Awami League* (AL), als auch die stärkste Regierungspartei (BNP) in Bangladesch haben Frauen an ihrer Spitze: die Premierministerin Khaleda Zia (BNP) und Oppositionsführerin Sheikh Hasina Wajed (AL). In westlichen Ländern wird dies oft als unerwartetes Zeichen einer Frauenemanzipation gedeutet, wobei allerdings übersehen wird, dass beide wohl hauptsächlich aufgrund eines „dynastischen“ Prinzips zu ihren Positionen gelangt sind: Sheikh Hasina ist die Tochter des ersten Premierministers Bangladeschs, Sheikh Mujibur Rahman, und Khaleda Zia die Witwe des ehemaligen Militärherrschers Ziaur Rahman. In Bangladesch selbst provoziert dieses Faktum der „Frauenführerschaft“ (*Narinetritva*) dagegen scharfe Reaktionen aus den Reihen derer, die sich dem islamischen Staatsideal verpflichtet sehen.

Die beiden Traktate zu diesem Thema, die ich hier vorstellen möchte, kann man mit Fug und Recht als fundamentalistisch im Wortsinne bezeichnen. Ihre wichtigste Argumentationsgrundlage im Kampf gegen die Frauenführerschaft sind die islamischen

Hauptschriften. Interessant sind aber vor allem die „wissenschaftlichen“ Argumente und die Urteile des „gesunden Menschenverstands“, die außerdem ins Feld geführt werden.

Beginnen wir also mit einem Heftchen, dessen Titel wenig Zweifel an seiner Absicht lässt: „Es ist nötig, die Frauenherrschaft landesweit aufzugeben“. Verfasser ist A.K. Azad, Verleger der „Islamische Forschungsrat“ (*Islami Gabeshana Parishad*) in Chittagong. Erstanden habe ich es übrigens nicht im Buchladen, sondern an einem Straßenstand inmitten des üblichen Angebots an astrologischen Ratgebern, Bändchen mit Filmsongs und Volksliedern, touristischen Führern, Liebesbrief-Stellern und so weiter. Man kann also vermuten, dass solche Gedanken durchaus ihre Leser außerhalb eines Theologenpublikums finden. Der Autor beginnt beschwichtigend:

*Es ist wahr, dass die Frauenführerschaft im Gesetz des Islam keine Anerkennung gefunden hat, aber das heißt nicht, dass die Frauen keinerlei Rechte oder Freiheiten hätten. Vielmehr hat der barmherzige Allah, eingedenk dessen, dass die Verantwortlichkeit der Führerschaft schwierig und eine riesige Last ist, und in Betracht der naturgegebenen Eigenarten, Fähigkeiten und Unfähigkeiten der Frauen, sie mit größter Güte von dieser Verantwortung entbunden.*

Es sei eben nicht so, dass der Islam den Frauen ein Hindernis sei:

*Wenn sie heute Geschrei veranstalten und die Trommeln rühren, dass der Islam gegen Frauenrechte, Freiheit oder Fortschritt von Frauen sei, dann liegt das daran, dass sie nicht gesinnt sind, den Islam unmittelbar kennenzulernen und zu verstehen.*

Dem Islam gehe es in erster Linie darum, die Trennlinie zwischen den Geschlechtern zum Wohle der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Es geschehe mit Einsicht in die Natur der Geschlechter, wenn im Koran gesagt werde:

*Die Männer verfügen deshalb über die Frauen, weil Allah den einen mehr als den anderen charakterliche Vorzüglichkeit gegeben hat (Sura Nisa, 32).*

Wenn Allah der Frau nicht einmal die Führerschaft der Familie übertragen habe, wie könne er sie dann als Staatsführer betrachten? Auch der Prophet Muhammad habe ja vor der Führung von Frauen gewarnt. Azad zitiert aus den Überlieferungen der Propheten-Worte (Hadith):

*Ein Volk, das seine staatliche Verantwortung einer Frau übergeben hat, wird niemals Wohlstand erreichen und erfolgreich sein. ... Die Männer werden zerstört, wenn sie den Frauen Folgschaft leisten.*

*Aufgrund ihrer natürlichen Schwäche kann die Frau insbesondere in Notlagen den Anforderungen eines Führungsamtes nicht gerecht werden. Ihre Führerschaft verletzt außerdem notgedrungen die Regeln des Purdah-Systems [Absonderung der Frauen aus dem öffentlichen Bereich], und sie kann die religiös-rituellen Verpflichtungen eines islamischen Herrschers wie etwa Teilnahme am Freitagsgebet in der größten Moschee des Landes nicht nachkommen. Da der Islam als alles umfassendes Lebensgesetz verkündet worden ist, muss man eine gesamtheitliche Kraft einsetzen, um ihn im menschlichen Leben vollständig in die Tat umzusetzen. Diese Kraft ist eine islamische Führerschaft oder eine islamische Herrschaft oder ein islamischer Staat.*

Setze man den Islam nicht vollständig in die Tat um, so gehe es bergab mit der Welt, was man ja am Zustand der islamischen Staaten heute sehen könne. Außerdem, so deutet der Verfasser an, brauche man sich dann nicht Muslim zu nennen, denn das könne man nur ganz oder gar nicht sein; den Unentschlossenen drohe die Hölle.

Soweit die Argumentation eines Gegners der Frauenführerschaft in knapper Ausführung. Farid Ahmad Chaudhuri, der Verfasser des zweiten Traktats („Bangladesch unter der Perspektive der Frauenführerschaft“), argumentiert da schon ausführlicher. Er beginnt, indem er einige grundsätzliche Überlegungen zur Rolle der Geschlechter in einer Gesellschaft

anstellt. Seine erklärten Feinde sind dabei von vornherein die „Begehrer der Frauenbefreiung“, also Feministen beiderlei Geschlechts:

*Befreiung und Freiheit der Frauen, das ist in der heutigen Gesellschaft ein sehr gängiger Slogan. Nach Meinung derer, die diesen Slogan benutzen, werden die Frauen im Namen der Religion im Hause festgehalten und im Namen von Hijab oder Purdah gefangen gehalten. ... Das heißt, die Begehrer der Frauenbefreiung wenden sich im Namen der Frauenbefreiung gegen den Islam, und das ist ihr wahres Ziel. Die Befreiung der Frauen ist nicht das Ziel der Begehrer der Freiheit der Frauen, sie ist nur ein Trick.*

In Wirklichkeit wird durch die Forderung nach Frauenbefreiung, so Chaudhuri, der wahre Sinn des Islam vernebelt und das Heim, „die Festung der Gesellschaft“, zerstört:

*In der heutigen Welt wird im Namen der Frauenbefreiung und unbeschränkter sexueller Rechte Charakter und Bewusstsein der Jugend in furchtbarer Weise besudelt. ... Die Frauen sind aus dem Haus getreten, aber wohin wollen sie gehen? Ins Kino, an den Strand, an den Straßenrand [damit ist hier offenbar Prostitution gemeint] oder auf nächtliche Partys.*

Deshalb hätten die Sexualstraftaten stark zugenommen, würden immer mehr obszöne Filme gedreht; deshalb auch seien Filmstars, Tänzer usw. wichtigere Leitfiguren geworden als etwa Gelehrte. Übersehen werde dabei, dass der Islam den Frauen ihren rechtmäßigen Status zukommen lasse, im Gegensatz zu den frauenfeindlichen Religionen Judentum, Christentum und Hinduismus. Diese hätten die Frauen zum einen tatsächlich wie im Gefängnis gehalten, sie aber andererseits nicht daran gehindert, sich „nackt am Ort des Gottesdienstes“ zu präsentieren.

*Der Islam [dagegen] hat die Frauen von Beginn an zur Mäßigung erzogen.*

Diese Mäßigung sei Europas Frauen abhanden gekommen. Sie sei aber das eigentliche Wesen der Frau, und ohne diese Mäßigung könne es darum keinerlei Fortschritt geben.

An sich sei die Frau schön, begehrenswert und ein unverzichtbarer Teil der Schöpfung. Das Begehren, das sie zu entfachen vermag, dürfe aber nicht „wie ein zügelloses Pferd“ davon galoppieren; die Ehe sei der rechte Ort dafür und das einzige Mittel für wahren gesellschaftlichen Fortschritt. Es gelte zu verhindern, dass das Wahre und das Schöne getrennt betrachtet werden, denn dann werde Liebe von schierer Fleischeslust abgelöst:

*In der Folge wird die Frau wegen der maschinenhaften sexuellen Gier des männlichen Körpers wie die gebrauchte, zerrissene Blaupause einer Schreibmaschine.*

Nur unter dem Schleier könne sich die Frau ihre Zartheit erhalten. Die Haut bleibe weich. Der Frau ohne Schleier dagegen, deren Haut schnell vertrockne und sie ihrer Schönheit beraube, bleibe irgendwann nur noch das Abirren, worunter wir wohl verstehen müssen, dass sie gezwungen sei, sich billig anderen Männern anzubieten. Nur die Frau unter dem Schleier sei darum fähig, über lange Zeit begehrenswert zu bleiben. Hinzu komme noch, dass wohl jede Frau an sich schön sei, ihre Schönheit aber im offenen Vergleich verblasse: ein weiteres Argument für die Verschleierung.

Chaudhuri beschreibt dann detailliert, was das *Purdah*-System im Islam bedeute. Der Islam habe den Frauen schon vor vierzehnhundert Jahren das – zu jener Zeit sehr progressive – Recht auf Erbschaft und Privatbesitz verliehen, und damit habe sich die Notwendigkeit einer Frauenbefreiung im Islam ein für allemal erledigt.

Die Gefahr sei nun der Übergriff des Westens:

*Die Westler verbreiten den Müll ihrer Selbstsucht durch Fernsehen und Video in der muslimischen Welt. Man wird traurig bei dem Gedanken, dass muslimische Häuser einst Lesestätten zum Wissenserwerb waren. ... Heute sind ihre Häuser zu Minikinos geworden. Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Schwiegermutter und*

*Schwiegersohn, Schwiegertochter und Schwiegervater schämen sich nicht, zusammen zu sitzen und obszöne Filme zu gucken.*

Auch Kindergärten seien eine Verschwörung der jüdisch-christlichen Welt und zerstörten islamische Erziehungsideale. Summa summarum sei die Beseitigung des *Purdah*-Systems für das Auseinanderbrechen der Familien in Bangladesch verantwortlich zu machen.

Ein weiteres Kapitel widmet Chaudhuri der Frage, wie es denn biologisch und psychologisch mit den Rollen der Geschlechter aussehe. Hier zitiert er ausführlich westliche Autoritäten, u.a. einen französischen Nobelpreisträger, wie er herausstreicht, um zu erweisen, dass die monatliche Regel die Frauen praktisch unzurechnungsfähig macht: Plötzlich werden sie „roh, streitlustig und intolerant“, ihre „Konzentration und geistige Kraft wird beeinträchtigt“, sie sind nicht fähig, „aus wohlgeordneten Überlegungen hervorgegangene Entscheidungen“ zu treffen, die „Typistin tippt fehlerhaft“, die „Anwältin kann ihren Fall nicht angemessen beweisen“, und auch „die Staats- oder Regierungschefin wird beim Lenken des Staates versagen“. Folglich solle man Frauen aus Männerberufen fernhalten. Ihr wahres Beschäftigungsfeld sei die Pflege von Haus und Nachwuchs:

*Von der Empfängnis bis nach der Geburt muss sie ein ganzes Jahr lang unerträgliche Schmerzen aushalten. Während der zwei Jahre des Stillens besprengt sie ohne Unterlass das Feld der Menschheit mit Wasser und macht es mit den Strömen der eigenen Brust wasser- und fruchtreich. Tagesruhe und Nachtschlaf missachtend verbringt sie einige Jahre mit der ersten Lenkung und Sorge für das Kleinkind. So opfert sie Frieden und Freude, Behaglichkeit und Genuss für die Menschheit.*

Angesichts dieser großen Aufgaben für die Frau solle nicht sie, sondern der Mann sich um Dinge wie Landbau, Handel, Verwaltung und Regierung kümmern.

Nachdem Chaudhuri den argumentativen Boden dieserart bereitet hat, greift er nun sein eigentliches Thema auf: die Frauenführerschaft. Sie sei das Traurigste der Übel, die Bangladesch seit der Unabhängigkeit erdulden musste. Khaleda Zia und Sheikh Hasina seien Symptome dafür, wie weit es mit dem Land gekommen sei, zumal sie sich seit einigen Jahren wie zwei Frauen eines Harems streiten: so sehr, dass ihr Streit sogar das bangladeschische Parlament besudle und es fast wie eine Schaubühne aussehen lasse.

Da muss man um seinen Ruf in der islamischen Welt fürchten:

*Die Bürger mancher Staaten des Mittleren Ostens haben sich gezwungen gesehen auszusprechen, dass es in Bangladesch wohl keine führungsfähigen Männer gäbe.*

Und sogar die Jamaat-e-Islamis hätten ihre islamischen Ideale verraten, indem sie eine Koalition mit der von Khaleda Zia geführten BNP eingegangen wären.

Chaudhuri führt dann noch – ähnlich wie oben Azad – seitenweise Beweise gegen die Frauenführerschaft aus Koran, Hadithen und islamischen Rechtstraditionen an, um seine Ausführungen schließlich predigtartig zu beschließen:

*Es möge unter den Männern aller Schichten in der ganzen Welt, und insbesondere unter den gläubigen Muslimen Bangladeschs, eine Neigung zur Beendigung der Frauenführerschaft erwachen, und Allah möge dieses unser Land vom Zugriff der Frauenführerschaft befreien – Amen. –*

Die dargestellten Pamphlete bringen natürlich Extrempositionen zum Ausdruck, und es wäre fatal, wenn wir hieraus auf islamische oder bangladeschische Grundeinstellungen schließen wollten. Ich glaube eher, dass es darum geht, die verschiedenen Denkmuster in einer Gesellschaft als ein Spannungsfeld zu begreifen. Zusammengenommen ergeben sie dann den

Rahmen, in dem sich die Diskussionen abspielen. Und in diesen Rahmen gehören die hier demonstrierten fundamentalistischen Ansichten zweifellos.

Die Autoren versuchen sich als „Stimme des Islam“ schlechthin zu positionieren und Andersdenkende zu Feinden des Islam zu machen. Das ist die Taktik solcher Texte: Ein Teil versucht, das Ganze zu beanspruchen und in seiner Weise zu verändern. „Der Islam“ aber hat weiterhin viele verschiedene Stimmen, und seine Schriften können – wie die anderer Religionen auch – in unterschiedlicher Weise umgesetzt werden. Interessant ist ja auch, wie trotz aller Ablehnung der westlichen Kultur doch immer wieder westliche Autoritäten bemüht werden, um Argumentationen zu sichern – am besten noch Nobelpreis-gekrönte.

Immerhin kann man sich wohl vorstellen, wie solche Ansichten mit der Förderung von Frauenrechten aneinandergeraten, die von Nichtregierungsorganisationen in Bangladesch vorangetrieben werden. In der Tat zeichnet sich ja seit Beginn dieses Jahres eine Konfrontation zwischen NGOs und Mullahs deutlich ab, wie die großen Demonstrationen in Dhaka im Februar zeigten. Anlass war eine erfolgreiche Klage der NGOs beim Obersten Gericht gegen das Aussprechen von *Fatwas* durch religiöse Führer.

*Azad, K.A. (1998): Jatiyabhabe nari netritva parihar kara prayojan. Chattagram, Islami Gabeshana Parishad (1. Aufl. 1996).*

*Chaudhuri, Farid Ahmad (1999): Nari netritva prekshita bangladesh. Azimabad, Selbstverlag.*

*Dr. Hans Harder ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Indologie der Universität Halle/Saale. Er beschäftigt sich mit modernen indischen Sprachen, Literaturen und Religionen mit Schwerpunkt Bengalen. Seine Doktorarbeit schrieb er zum Neohinduismus. Intensiv arbeitet er über die Sufis in Bangladesch.*

Die Ausgabe 4/2001 der Zeitschrift NETZ ist erschienen am 21. November 2001. Das Heft kann für 5,- Euro bestellt werden bei der Redaktion:  
NETZ, Moritz-Hensoldt-Str. 20, 35576 Wetzlar, [netz-bangladesh@t-online.de](mailto:netz-bangladesh@t-online.de)